

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Beteiligungen
Verantwortung:	Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen Luise-Albertz-Halle Tagungs-und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH; Hier: Neufassung Gesellschaftsvertrag

Beratungsfolge

16.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
23.09.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt:

1. Die Luise-Albertz-Halle Tagungs-und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH wird in „GEO Grundstücksentwicklungsgesellschaft Oberhausen GmbH“ umfirmiert.
2. Die Luise-Albertz-Halle Tagungs-und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH erhält einen neu gefassten Gesellschaftsvertrag entsprechend der Anlage.
3. Falls aufgrund rechtlicher Beanstandungen des beurkundenden Notars, der Kommunalaufsicht oder des Registergerichts oder offensichtlicher Unrichtigkeiten Änderungen des Gesellschaftsvertrages notwendig werden sollten, wird die Verwaltung ermächtigt, diese vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Luise-Albertz-Halle Tagungs-und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH wird angewiesen, die zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Bezug

1. Drucksache B/17/1246-01 vom 15.11.2021 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
2. Drucksache M/2205-01 vom 20.06.2022 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
3. Drucksache B/17/2510-01 vom 26.09.2022 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
4. Drucksache B/17/2510 vom 19.06.2023 Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
5. Drucksache B/17/5192 vom 13.05.2024 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen
6. Drucksache M/17/5540 vom 01.07.2024 Konzeption zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Begründung

2 Ausgangslage

Der Rat der Stadt hat am 26.09.2022 (Drucksache Nr. B/17/2510-01) ein „Konzept zur Neuordnung von Immobilien im Konzern der Stadt Oberhausen“ beschlossen, das durch Beschluss des Rates der Stadt vom 19.06.2023 (Drucksache B/17/3605-01) angepasst wurde. Die neue Konzeption sieht insbesondere vor, geeignete städtische Bestandsimmobilien zur langfristigen Nutzung und Fremdvermietung in einer eigens dafür bestimmten Gesellschaft als Besitzgesellschaft konzentrieren. Als Besitzgesellschaft ist dabei die heutige TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH („TZU“) vorgesehen, während die Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH („LAH“) als Mutter der Besitzgesellschaft und als Stadtentwicklungsgesellschaft fungieren soll. Zur Erreichung der Zielstruktur wurde die Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH zur Aufnahme des operativen Veranstaltungsgeschäfts gegründet (Beschluss des Rates vom 13.05.2024; Drucksache Nr.: B/17/5192). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Übertragung des operativen Geschäfts der LAH auf die LAH Luise-Albertz-Halle Oberhausen GmbH als Betriebsgesellschaft, dem der Rat der Stadt am 01.07.2024 (Drucksache B/17/5540) zugestimmt hat, wurde am 23.08.2024 abgeschlossen. Die zum Vollzug angemeldete Handelsregistereintragung soll im Laufe des Monats September vollzogen werden.

Mit Vertrag vom 26.08.2024 ist nach der Abspaltung von Grundstücken, der Gasometer GmbH und der ecce – european centre for creative economy GmbH von der OWT auf die Stadt Oberhausen sowie in einem weiteren Schritt der Abspaltung des operativen Geschäfts der OWT, das verbliebene Vermögen der OWT (Grundstücke Steigerhaus und Torhäuser) sowie die Beteiligung an der TZU auf die LAH verschmolzen worden.

Nunmehr sind die Voraussetzungen geschaffen, dass die LAH die Funktion als künftige Stadtentwicklungsgesellschaft wahrnehmen kann. Da der Gesellschaftszweck vollständig geändert wird, ist eine vollständige Neufassung des aktuellen Gesellschaftsvertrages der LAH angezeigt.

30 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

31 Firma

32 Hinsichtlich der Firma bestehen keine Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit. Jede neue
33 Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits
34 bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Mit
35 „demselben Ort“ ist der jeweilige Registerbezirk gemeint, in dem das Unternehmen seinen
36 Sitz hat oder eine Zweigniederlassung betreibt. Dies ist bezogen auf das beim Amtsgericht
37 Duisburg geführte Register der Fall. Aufgrund der ortsbezogenen Tätigkeit, die auch in der
38 Firma zum Ausdruck kommt, ist eine markenrechtliche Kollision, die auch Unternehmen im
39 Bundesgebiet betreffen kann, nicht zu befürchten. Es gibt Unternehmen, die das Kürzel GEO
40 in ihrer Firma führen, deren Unternehmenszweck sich nicht auf Immobilien beziehen.

41 Gesellschaftszweck

42 Der Rat der Stadt hat am 15.11.2021 (Drucksache B/17/246-01) beschlossen, dass der
43 Gesellschaftszweck darauf ausgerichtet sein soll, dass die Gesellschaft eigene Projekte
44 entwickeln und sich an anderen Gesellschaften beteiligen kann, um die städtebauliche
45 Entwicklung in den Stadtteilen positiv zu beeinflussen. Dazu soll der Gesellschaft die
46 Möglichkeit eingeräumt werden, Immobilien, insbesondere sogenannte Schrottimmobilien,
47 weiterzuentwickeln und ggf. zu veräußern, um weitere Projekte zu verwirklichen. Diesen
48 Ansatz hat der vorgeschlagene Gesellschaftszweck aufgegriffen, indem die Gesellschaft dort
49 tätig werden soll, wo städtebauliche Fehlentwicklungen bzw. Sanierungsbedarfe
50 festzustellen sind, die durch private am Markt agierende Investoren nicht aufgegriffen bzw.
51 beseitigt werden. Durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sollen Grundstücke und
52 Gebäude für die Bereitstellung von Wohnraum oder im Einzelfall zum Zweck der
53 Wirtschaftsförderung entwickelt bzw. saniert werden, um damit ein deutlich verbessertes
54 Umfeld zu schaffen. Damit soll die Gesellschaft dazu beitragen, einen angemessenen
55 bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, der auch energetischen Anforderungen genügt. Die
56 Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben und nach erfolgter Entwicklung ggf. zu
57 veräußern.

58 Aufsichtsrat und weitere Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages

59 Entsprechend des Beschlusses des Rates vom 15.11.2021 wird bei der Gesellschaft ein
60 Aufsichtsrat eingerichtet, der aus 9 Mitgliedern besteht.

61 Die Zuständigkeiten sind neben den durch § 108 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 GO NRW
62 verbindlichen Gegenständen auf die Bedürfnisse einer Immobiliengesellschaft ausgerichtet.
63 Aufgrund einer flexiblen Handhabung sind die Wertgrenzen einer vom Aufsichtsrat
64 festzulegenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorbehalten.

65 Im Übrigen entspricht der Entwurf des Gesellschaftsvertrages dem Text der
66 Gesellschaftsverträge der neuen Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der
67 Betriebsgesellschaft für die Stadthalle, denen der Rat der Stadt in seiner Sitzung am
68 13.05.2024 zugestimmt hat.

69 Kommunalrechtliche Aspekte

70 Die Betätigung im Bereich der Entwicklung, insbesondere sanierungsbedürftiger bzw. durch
71 städtebauliche Fehlentwicklungen belasteter Immobilien, muss grundsätzlich mit den
72 kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 107 ff. GO NRW vereinbar sein. Der
73 Unternehmenszweck der Gesellschaft ist als nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107
74 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW einzuordnen, da dieser Aufgaben der Wohnraumversorgung sowie
75 der Wirtschaftsförderung umfasst und somit kommunalrechtlich zulässig ist.
76

77 Ein wesentlicher Zweck der Gesellschaft ist es, mit der Entwicklung und Sanierung von
78 Wohnungsbeständen, einen angemessenen bezahlbaren Wohnraumangebot zu schaffen.
79 Demgemäß würde die Gesellschaft Aufgaben der Wohnraumversorgung i. S. d. § 107 Abs. 2

Nr. 3 GO NRW wahrnehmen.

Wirtschaftsförderung i. S. d. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW bedeutet ihrem Gegenstand nach allgemein die Begünstigung der örtlichen Wirtschaft zur Verbesserung der örtlichen Wirtschaftsstruktur. Die Übernahme und die Entwicklung von strukturell mit erheblichen Defiziten belasteten Immobilien stellt grundsätzlich eine typische Aufgabe der lokalen Wirtschaftsförderung bzw. Strukturentwicklung dar, die auch im Einzelfall die Entwicklung von gewerblichen Liegenschaften ggf. zusammen mit privaten Investoren zum Gegenstand haben kann. Die Gesellschaft soll ebenso durch ihr Engagement Anreize dafür schaffen, dass sich auch private Investoren im Umfeld mit eigenen Investitionen engagieren. Die Förderung der Wirtschaft wird insbesondere dadurch deutlich, dass bei Immobilien, die von strukturellen Defiziten geprägt sind, private Investoren nicht oder nur kaum tätig wurden (Subsidiarität der städtischen Betätigung).

Aufgrund der Neufassung des Gesellschaftsvertrages und des völlig veränderten Gesellschaftszweckes handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages, so dass der zu fassende der Beschluss des Rates gem. § 115 Abs. 1 S.1 Buchst. a GO NRW der Kommunalaufsicht anzuzeigen ist. Der Beschluss darf nicht bis zum Vorliegen einer positiven Bestätigung der Anzeige bzw. dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen seit der Anzeige vollzogen werden.

Anlage/n

1 - Gesellschaftsvertrag GEO Oberhausen GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

 „GEO Grundstücksentwicklungsgesellschaft Oberhausen mbH“
2. Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen. Sitz der Verwaltung ist Oberhausen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung unbebauter und bebauter, insbesondere sanierungsbedürftiger, Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen zur Förderung der Wohnraumversorgung oder im Einzelfall zur Schaffung bzw. Verbesserung gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten (wirtschaftsfördernde Zwecke). Die Tätigkeit des Unternehmens soll sich im Besonderen auf Grundstücke mit strukturellen Defiziten durch städtebauliche Fehlentwicklungen erstrecken, die am Markt von privaten Investoren nicht aufgegriffen werden. Die Gesellschaft soll durch ihr Engagement Anreize dafür schaffen, dass sich auch private Investoren im Umfeld mit eigenen Investitionen engagieren.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Dazu gehören die Übernahme der Aufgaben eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers, die Durchführung von Projektentwicklungs- und Steuerungsaufgaben einschließlich der Baureifmachung, die Vermögensverwaltung und Bewirtschaftung sowie der Erwerb, die Sanierung, die Vermietung und nach Aufwertung die Weiterveräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
3. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand auch mittelbar gefördert werden kann. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000,00 €.
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 2 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils 1,00 € mit den laufenden Nummern 1 und 2. Hierauf übernimmt:

Lfd. Nr.	Firma/ Name	Sitz/Wohnort des Gesellschafters	Nennbetrag des Geschäftsanteils in €
1	Stadt Oberhausen	Schwartzstraße 72 46045 Oberhausen	255.646,00 €
2	Stadt Oberhausen	Schwartzstraße 72	44.354,00€
Summe			300.000,00€

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe sofort in bar zu erbringen.

§ 6

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben im Bundesanzeiger, im Übrigen in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, welche hierüber nach Maßgabe der §§ 13 bzw. 15 beschließen; dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden, Stimmbindungen und vergleichbare Stimmrechtsvollmachten. Ausgenommen von dem vorgenannten Zustimmungserfordernis ist die Veräußerung und die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen – einschließlich einer etwa hierzu erforderlichen Teilung eines Geschäftsanteils – an Mitgesellschafter oder an ein mit einem Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen. Der verfügende Gesellschafter ist stimmberechtigt.

§ 8

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
2. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat kann jedem/jeder Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden. Gleiches gilt für Liquidatoren/Liquidatorinnen.
4. Die Geschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung bestellt, abberufen und entlastet. Die Gesellschafterversammlung ist an den Vorschlag des Aufsichtsrates nicht gebunden, wenn ein sachlicher Grund im Interesse der Gesellschaft gegen die vorgeschlagene Bestellung oder Abberufung oder Entlastung spricht.
5. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten; die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer/innen haben die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze – auch des Landesgleichstellungsgesetzes –, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten.
2. Die Geschäftsführer/innen haben die Gesellschaft so zu führen und so zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Geschäftsführer/innen haben jährlich bis zum 30. November einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan und dem Stellenplan) sowie einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen, dass Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen können. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.
4. Bei der Aufstellung des Lageberichts haben die Geschäftsführer/innen die Vorschriften des § 108 Abs. 2 GO NW zu beachten.
5. Auf bis zum 15. des letzten Monats eines Quartals zu äußerndes Verlangen der Gesellschafterin oder des Aufsichtsrates (E-Mail reicht aus) haben die Geschäftsführer/innen (i) bis zum Ablauf des Quartals eine Liquiditätsübersicht für das folgende Quartal sowie (ii) innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Folgequartals einen Bericht für das abgelaufene Quartal zu erstellen und der Gesellschafterin sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen.
6. Die Geschäftsführer/innen haben die Gesellschafterin sowie den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Geschehnisse zu unterrichten, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind oder werden können.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, kann die Gesellschafterin oder der Aufsichtsrat unter Angabe des Sachverhalts die Einberufung selbst vornehmen.

Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt und über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates beschließt, muss innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt nach Wahl des Einberufenden in Schriftform oder Textform (E-Mail reicht aus) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In der

Einberufung sind die Tagesordnung, die Beratungsvorlagen, der Ort und die Zeit der Versammlung sowie die beabsichtigte Versamlungsform mitzuteilen.

3. Die Gesellschafterversammlung findet gewöhnlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann in Ermangelung eines vorherigen abweichenden Gesellschafterbeschlusses bei begründetem Anlass nach Entscheidung der Geschäftsführung auch an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland sowie ergänzend oder ausschließlich per Web-, Video- oder Telefonkonferenz oder einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmedien stattfinden, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt und kein Gesellschafter der betreffenden Versamlungsform innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Einberufung widerspricht. Falls die Gesellschafterversammlung ausschließlich als Web-, Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird, gilt als Ort der Versammlung der Ort, an dem sich der Vorsitzende der Versammlung befindet.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden - geleitet. Jeder Gesellschafter entsendet eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.
5. Sämtliche Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes entscheidet.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 51 % des Stammkapitals aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Ziff. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Ergebnisübernahme- und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG,
- b) Eingehen, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- c) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sowie diesbezügliche nachträgliche Änderungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
- e) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen; hierbei ist mit dem Personalausschuss des Aufsichtsrates Einvernehmen herzustellen,
- f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- g) Befreiung des/der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des §181 BGB,
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den/die Geschäftsführer/in,
- i) Einstellung von Mitarbeiter/innen ab einer bestimmten Gehaltsstufe, die in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer festgelegt ist,
- j) alle Rechtsgeschäfte, die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanz- und Investitionsplanung gefährden können,
- k) die Aufnahme von Darlehen, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- m) die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese nach Art und/oder Betrag nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
- n) Abschluss von Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannte Wertgrenze überschritten wird;
- o) Vergabe von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Leistungen und Lieferungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannte Grenze übersteigt

- p) Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen,
- q) Bestellung des Vertreters/ einer Vertreterin der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften sowie Erteilung von Weisungen an diesen/diese.

Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen a) bis d) sowie g) bis q) erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung unterbreitet.

Der Vertreter/die Vertreterin der Gesellschaft in den Beteiligungsgesellschaften bedarf für das Abstimmverhalten in Angelegenheiten, die in § 11 Abs. 2 lit. a) bis d) aufgeführt sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit der Vertreter/ die Vertreterin nicht durch den Rat der Stadt Oberhausen bestellt wird.

- 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 13

Beschlüsse der Gesellschafter, Stimmrecht

- 1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 2. Soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse in Abweichung von § 13 Ziff. 1 auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche, fernschriftliche (auch per Telefax) Abstimmung gefasst werden, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung vorschlägt und bis zum letzten Abstimmungstag kein Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung widerspricht. Die Aufforderung zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung ist in derselben Form, in der die Stimmabgabe verlangt wird, unter Mitteilung eines genau formulierten Antrages und unter Angabe des letzten Abstimmungstages an die Gesellschafter zu richten, wobei die gesetzte Abstimmungsfrist dem konkreten Beschlussgegenstand angemessen sein muss. Die Stimmabgabe hat innerhalb der von der Geschäftsführung bestimmten Frist zu erfolgen; berücksichtigt werden nur Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung.
- 3. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Hat ein Gesellschafter im Einzelfall nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag kein Stimm-

recht, werden seine Stimmen auch bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag abweichende Mehrheiten vorschreiben.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % sämtlicher vorhandener Stimmen; das gilt auch für den Abschluss und die Änderung von Ergebnisübernahme- und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

5. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 13 Ziff. 1 vom Versammlungsleiter bzw. im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 13 Ziff. 2 von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist in Schriftform ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen, im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 13 Ziff. 2 unter Beifügung der abgegebenen Erklärungen. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach deren Zugang in Schriftform gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden.
6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift (§ 13 Ziff. 5).

§ 14

Aufsichtsrat - Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.
3. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolgerin zu entsenden.
6. Die von der Stadt Oberhausen entsandten Mitglieder haben bei ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der Stadt Oberhausen zu berücksichtigen. Sie haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrates frühzeitig zu unterrichten. Der Rat der Stadt Oberhausen kann ihnen, unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten, Vorgaben machen und Weisungen erteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
7. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 15

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich ein/e neue/r Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder - im Fall der Verhinderung - durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Einberufenden in Schriftform oder Textform (E-Mail reicht aus). In der Einberufung sind die Tagesordnung, die Beschluss- und Beratungsvorlagen, der Ort und die Zeit der Sitzung sowie die beabsichtigte Sitzungsform mitzuteilen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In von der/dem Vorsitzenden im Rahmen der Einberufung zu begründenden Eilfällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch in keinem Fall drei Arbeitstage unterschreiten darf.
3. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat berät die ihm obliegenden Angelegenheiten grundsätzlich in Präsenzsitzungen. Sitzungen des Aufsichtsrates können aber auch ergänzend oder ausschließlich per Web-, Video- oder Telefonkonferenz oder einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmedien durchgeführt werden, wenn nicht mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Durchführungsform innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Einberufung widersprechen.

5. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von einer Woche und im Übrigen unter Beachtung von § 15 Ziff. 2 unverzüglich zu einer neuen Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgesehen ist.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen den Ort, die Form und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterin ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung - schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates zu richten. Die Geschäftsführung erhält eine Abschrift. Über die Einwände beschließt der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung gehindert, kann das betreffende Aufsichtsratsmitglied (i) sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied auf Grund einer zu Beginn der Sitzung im Original vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen oder (ii) seine Stimme zur Beschlussfassung in einem schriftlichen Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen und dieses Votum der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates wahlweise vor der Sitzung persönlich übergeben („schriftliche Stimmabgabe“) oder zu Beginn der Sitzung durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übergeben lassen („Stimmbotschaft“).
9. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse des Aufsichtsrates in Abweichung von § 15 Ziff. 8 auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, oder mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

10. Wenn der Gegenstand der Beschlussfassung keinerlei Aufschub duldet und aus diesem Grunde nach Dafürhalten des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und des/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden selbst die verkürzte Einberufungsfrist des § 15 Ziff. 2 S. 5 im Interesse und zum Wohl der Gesellschaft nicht vertretbar ist, können in solchen besonders dringenden Eilfällen der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende über den Gegenstand beschließen. Der Beschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluss aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.
11. Die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten – insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden - sowie gegenüber der Gesellschaft obliegt dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung dem/der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
12. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes entscheidet. Gäste können durch Beschluss des Aufsichtsrates geladen werden.
13. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, welche sich dieser nach seiner Konstituierung gibt.

§ 16

Aufsichtsrat - Zuständigkeit

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von sachverständigen Prüfern bedienen kann. Er kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Der Aufsichtsrat muss einen Personalausschuss bilden, der aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem/seiner Stellvertreter/in besteht. Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über
 - a) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Geschäftsführungen von Beteiligungsgesellschaften, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf,
 - b) die Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung gemäß § 12 Ziff. 2 dieses Gesellschaftsvertrages,

- c) die Wahl und die Bestellung des Abschlussprüfers sowie der Abschlussprüfer der Beteiligungsgesellschaften,
 - d) die nach den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.
3. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Beteiligungsgesellschaften sowie die untergeordneten Unternehmen zu prüfen, sich zu diesem Zweck von der jeweiligen Geschäftsführung Bericht erstatten zu lassen und jederzeit Einsicht in den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaften zu nehmen sowie im Allgemeinen und im Einzelfall Weisungen an die Geschäftsführungen der Gesellschaft und der Beteiligungsgesellschaften zu erteilen.
 4. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Gegenstände von seiner Beschlussfassung oder Zustimmung abhängig machen.
 5. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Maßnahmen zur Verlustdeckung. Er berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 AktG.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan

1. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang sowie der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Aufsichtsrates kann die Gesellschaft im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses ganz oder teilweise von dem Erfordernis der entsprechenden Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches abweichen, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses muss gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auch folgende Gegenstände umfassen:
 - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft

- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
2. Soweit ein Lagebericht aufgestellt wird, hat die Geschäftsführung eine Stellungnahme zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung abzugeben.
 3. Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat sowie mit dessen schriftlichem Bericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
 4. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht werden - unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten - in den vom Rat der Stadt Oberhausen bestimmten amtlichen Verkündungsblättern bekanntgemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.

§ 18 Prüfungsrechte

1. Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse werden der Aufsichtsrat und die Gesellschafter von der Geschäftsführung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Aufsichtsrat und Gesellschafterin können von der Geschäftsführung Auskünfte, Berichte und Unterlagen anfordern und die Geschäftsbücher, Schriften und die Kasse der Gesellschaft einsehen. Der Aufsichtsrat kann für die Durchführung derartiger Aufgaben einzelne Mitglieder delegieren. Außerdem können Aufsichtsrat und Gesellschafter sich der Unterstützung eines Mitglieds der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe bedienen. Weitergehende Prüfungs- und Kontrollrechte des Aufsichtsrates bleiben unberührt.
2. Der Bereich Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen ist gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz berechtigt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 19

Kommunaler Klimaschutz

Die Gesellschaft ist bei ihrer Tätigkeit in Abwägung mit den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit der jeweils vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Fassung des Leitbilds der Stadt Oberhausen zum kommunalen Klimaschutz sowie den Zielen der Stadtentwicklung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu deren Umsetzung bei.

§ 20

Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

1. Die im Geschäftsjahr den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB sind im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Die Offenlegung der Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. a HGB erfolgt separat für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach den Komponenten „erfolgsabhängige Vergütungen“ „erfolgsunabhängige Vergütungen“ sowie „Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung“ („individualisierte Ausweisungspflicht“).
2. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 21

Gleichstellung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein- Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 22

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist, soweit zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Den mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages verbundenen Aufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
3. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, was rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.